OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351555/5/BZ/EP

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch die Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Mai 2024, GZ: SJF/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch der Beschwerdevorentscheidung vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wie folgt zu lauten hat: „Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, abgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Bf gemäß § 28 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 2.016,81 Euro verpflichtet. Laut Zustellnachweis wurde der Bescheid der Bf am 25. Oktober 2023 durch Hinterlegung zugestellt. Innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist wurde keine Beschwerde erhoben.

I.2. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 stellte die Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie betonte, der Rückerstattungsbescheid sei ihr nie zugestellt worden. Sie sei erst durch eine behördliche Mahnung davon in Kenntnis gesetzt worden, dass offenbar eine Forderung gegen sie bestehe.

I.3. Die belangte Behörde wies den Wiedereinsetzungsantrag mit Bescheid vom 17. Mai 2024, GZ: SJF/SH, zurück. Begründend führte sie zusammengefasst aus, der Antrag sei „*erst nach mehr als zwei Wochen nach der Zustellung […] des Rückerstattungsbescheides vom 18.10.2023 per 25.10.2023 (dem Tag des Beginns der Abholfrist des Bescheides beim Postamt)*“ und damit verspätet gestellt worden. Die Behauptung, der Bescheid sei der Bf nicht zugestellt worden, sei unglaubwürdig.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre Rechtsvertreter mit Schreiben vom 3. Juni 2024 fristgerecht Beschwerde, wobei sie das Rechtsmittel gegen den Rückerstattungsbescheid und damit die versäumte Prozesshandlung nachholte. Hinsichtlich der Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages führte sie im Wesentlichen aus, die zweiwöchige Frist für die Antragstellung gemäß § 71 Abs. 2 AVG habe erst mit der Zustellung des mit 6. Jänner 2024 datierten Mahnschreibens zu laufen begonnen und daher frühestens am 20. Jänner 2024 geendet. Der Wiedereinsetzungsantrag sei daher entgegen der Ansicht der belangten Behörde fristgerecht gestellt worden. Davon abgesehen sei das Verfahren aufgrund der Nichteinvernahme des zuständigen Postbeamten mangelhaft geblieben.

I.5. Die belangte Behörde erließ aus Anlass der Beschwerde die Beschwerdevorentscheidung vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH. Mit deren Spruchpunkt 1 änderte sie ihren Bescheid vom 17. Mai 2024 insofern ab, als sie den Wiedereinsetzungsantrag vom 16. Jänner 2024 nicht zurück-, sondern abwies; mit Spruchpunkt 2 wies sie die gegen den Zurückweisungsbescheid vom 17. Mai 2024 gerichtete Beschwerde vom 3. Juni 2024 ab. Begründend hielt sie im Wesentlichen fest, es liege ein Rückschein der Österreichischen Post AG vor, der als öffentliche

Urkunde den Beweis der ordnungsgemäßen Zustellung des Rückerstattungsbescheids erbrächte. Ein Gegenbeweis sei zwar zulässig; die bloße Behauptung, keine Hinterlegungsverständigung erhalten zu haben, reiche dafür aber nicht aus. Eine ordnungsgemäße Zustellung sei außerdem Voraussetzung für die Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags, weil erst durch sie die Rechtsmittelfrist ausgelöst und in der Folge versäumt habe werden können. Obwohl die belangte Behörde von einer rechtmäßigen Zustellung des Rückerstattungsbescheids – und damit von der Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrags – ausgegangen sei, sei der Antrag der Bf aber abzuweisen gewesen, weil diese weder ein unabwendbares bzw. unvorhergesehenes Ereignis dargetan noch vorgebracht habe, dass sie an der Fristversäumnis kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffe. Davon abgesehen sei die versäumte Prozesshandlung erst im Rahmen der gegenständlichen Beschwerde und somit verspätet nachgeholt worden.

I.6. Mit Schreiben vom 1. August 2024 stellte die Bf fristgerecht einen Vorlageantrag und hob ergänzend zu ihrer Beschwerde hervor, dass es schwierig sei, negative Tatsachen wie nicht erfolgte Zustellungen zu beweisen. Entsprechende Begründungen könnten nur wider besseres Wissen erstattet bzw. an den Haaren herbeigezogen werden. Davon abgesehen müsse amtsbekannt sein, dass „*gerade in letzter Zeit die Zustellungen überhaupt nicht ordnungsgemäß (zumindest zum Teil) funktionieren.*“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Bf gemäß § 28 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 2.016,81 Euro verpflichtet. Laut Rückschein der Österreichischen Post AG wurde der Bescheid nach einem erfolglosen Zustellversuch am 24. Oktober 2023 beim zuständigen Postamt hinterlegt; als Beginn der Abholfrist wurde der 25. Oktober 2023 angegeben. Der Bescheid wurde von der Bf nicht behoben.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 stellte die Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den sie wie folgt begründete: „*[D]ieses Schreiben [Anm.: der Rückerstattungsbescheid] ist mir nie zugestellt worden. Ich weiß auch nicht, wo hier der Fehler liegt, ob auf Ihrer Seite oder auf Seiten der österreichischen Post. Da ich gewissenhaft alle Schreiben bearbeite und darauf reagiere, bin ich persönlich mir keines Versäumnisses gegen diese Bescheiderlassung bewußt [sic!].*“

Gegen den Zurückweisungsbescheid vom 17. Mai 2024, GZ: SJF/SH, den die belangte Behörde daraufhin erließ, erhob die Bf mit Schreiben vom 3. Juni 2024 fristgerecht Beschwerde. Sie betonte erneut, sie habe „*nie irgendeine Zustellung erhalten*“ und verwies in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass es im Stadtgebiet von C__ in letzter Zeit häufig zu Zustellmängeln gekommen sei. Sie sei „*soweit aus [ihrer] Sicht rekonstruierbar*“, am 24.10.2023 zu Hause gewesen, sodass „*eine direkte Zustellung möglich gewesen sein müsste*“. Sie habe „*noch nie irgendwelche Hinterlegungsanzeigen weggeworfen oder ignoriert*“; es sei „*offensichtlich der Fall, dass wie gesagt keine Hinterlegungsanzeigen vorhanden sind.*“

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt – insbesondere aus dem Rückerstattungsbescheid vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, dem diesbezüglichen Zustellnachweis der Österreichischen Post AG sowie dem Wiedereinsetzungsantrag vom 16. Jänner 2024 – und der Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) […]
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht

bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) […]

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) […]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, lauten:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Zustellnachweis

§ 22. (1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.
[…]“

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowohl in den Bestimmungen der §§ 71f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) als auch in der Bestimmung des § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt ist. Während bei Versäumung einer Frist oder mündlichen Verhandlung im verwaltungsbehördlichen Verfahren die §§ 71f AVG maßgeblich sind, ist bei Versäumung einer Frist oder mündlichen Verhandlung im verwaltungsgerichtlichen (Vor-)Verfahren § 33 VwGVG relevant. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die in der Judikatur zu § 71 AVG entwickelten Maßstäbe aber grundsätzlich auf § 33 VwGVG übertragbar (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708 mwN).

Wird eine Beschwerdefrist versäumt, kommt entsprechend der obigen Ausführungen ausschließlich § 33 VwGVG zur Anwendung, weil das Beschwerdeverfahren im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geregelt ist (vgl. etwa VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708; 21.04.2020, Ra 2020/14/0023). Über den verfahrensgegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag, der in Folge der Versäumung einer Beschwerdefrist gestellt wurde, war daher gemäß § 33 VwGVG abzusprechen.

III.3. Bei Wiedereinsetzungsverfahren handelt es sich um antragsbedürftige Verfahren, was bedeutet, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG und § 33 VwGVG einen entsprechenden Antrag voraussetzt.

Aufgrund der Antragsbedürftigkeit von Wiedereinsetzungsverfahren sind die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber rechtzeitig vorgebrachten tatsächlichen Gründe gebunden. Dessen Behauptungen innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist stecken insofern den Rahmen für die Untersuchung der Frage ab, ob ein Wiedereinsetzungsgrund gegeben ist. Bereits im Wiedereinsetzungsantrag ist konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG zu beschreiben, das die Einhaltung der Frist verhindert hat. Ein nachträgliches Vorbringen von Wiedereinsetzungsgründen bzw. ihre Auswechslung nach Ablauf der gesetzlichen Frist kommt infolge der in Abs. 3 par. cit. normierten Befristung des Wiedereinsetzungsantrags nicht in Betracht (vgl. VwGH 23.04.2015, 2012/07/0222). Dementsprechend ist es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht verwehrt, von sich aus weitere Aspekte in die Prüfung miteinzubeziehen (vgl. VwGH 03.11.2022, Ra 2022/16/0097; 03.02.2021, Ra 2020/05/0056;

24.11.2011, 2011/23/0385). Eine amtswegige Prüfung, ob sonstige, vom Antragsteller nicht geltend gemachte Umstände die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, hat demnach nicht zu erfolgen.

III.4. Wie festgestellt, begründet die Bf ihren Wiedereinsetzungsantrag damit, dass ihr der Bescheid nie zugestellt worden sei. In der Beschwerde konkretisiert sie ihr Vorbringen insofern, als sie die Vermutung aufstellt, dem Zustellorgan sei ein Versehen unterlaufen: „*Soweit aus meiner Sicht rekonstruierbar, müsste ich am 24.10.2023 [Anm.: Tag des am Rückschein vermerkten erfolglosen Zustellversuchs] zu Hause gewesen sein, sodass eine direkte Zustellung möglich gewesen sein müsste […] [E]s ist offensichtlich der Fall, dass wie gesagt keinerlei Hinterlegungsanzeigen vorhanden sind.*“

Die Bf stützt ihr Wiedereinsetzungsbegehren damit auf einen (vermuteten) Zustellmangel gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten: Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG zur Voraussetzung, dass eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt wurde. Eine Frist ist versäumt, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist. Hängt der Fristenlauf von der Zustellung eines behördlichen Schriftstücks an die Partei ab, so beginnt die Frist dann nicht zu laufen – und kann deshalb auch nicht versäumt werden –, wenn die Zustellung wegen Mängeln unwirksam ist (vgl. etwa VwGH 13.02.2023, Ra 2023/03/0007 mwN; 17.11.2022, Ra 2021/06/0162; 15.05.2020, Ra 2018/19/0708). In einem solchen Fall ist der Wiedereinsetzungsantrag aufgrund der nicht erfolgten Zustellung schon mangels Fristversäumnisses nicht erfolgreich.

Im Ergebnis hat die Bf mit ihrem Beschwerdevorbringen, das sich ausschließlich auf die Vermutung eines Zustellmangels bezieht, verkannt, dass ein solcher keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellt (vgl. VwGH 26.04.2022, Ra 2022/05/0068; 10.09.2020, Ra 2020/14/0230).

Die Frage, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Zustellmangel vorliegt, ist für das Wiedereinsetzungsverfahren gemäß § 33 VwGVG irrelevant. Nach der unter Punkt III.3. zitierten höchstgerichtlichen Judikatur war das Verwaltungsgericht an die von der Bf ins Treffen geführten Wiedereinsetzungsgründe gebunden. Eine Miteinbeziehung bzw. Prüfung anderer Gesichtspunkte war ihm verwehrt.

III.5. Resümierend machte die Bf als Wiedereinsetzungsgrund lediglich einen vermuteten Zustellmangel gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz geltend. Sie verkannte dabei, dass Zustellmängel keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellen, weil bei mangelhafter Zustellung die Frist nicht zu laufen beginnt und damit auch nicht versäumt werden kann.

Die Entscheidung der belangten Behörde, dem Antrag der Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Folge zu geben, erfolgte daher zu Recht. Wie eingangs erwähnt, stützte sie ihre Entscheidung entgegen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs allerdings nicht auf § 33 VwGVG, sondern auf §§ 71f AVG. Im Spruch des vorliegenden Erkenntnisses erfolgte daher eine entsprechende Korrektur des Bescheidspruchs, der darüber hinaus auch prägnanter formuliert wurde.

III.6. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Verwaltungsbehörden Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Wiedereinsetzungsanträge zurückgewiesen wurden, gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG iVm § 15 Abs. 3 VwGVG sogleich den Verwaltungsgerichten vorzulegen haben (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7], Rz 1082). Für eine Beschwerdevorentscheidung besteht in einem solchen Fall kein Raum. Demnach wäre die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2024 sogleich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen gewesen. Da das vorliegende Erkenntnis mit seiner Erlassung aber ohnehin an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt und dieser derogiert wird, erübrigte sich der gesonderte Ausspruch einer Aufhebung derselben.

Bezüglich der Beschwerde der Bf vom 28. August 2024, die gegen den Rückerstattungsbescheid vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, gerichtet ist, ergeht eine separate Entscheidung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner